



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

## **agw-Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts**

**3. August 2007**

Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339  
Telefax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (**agw**) begrüßt die Vorlage zum Entwurf eines Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts. Wir bitten das Innenministerium des Landes NRW beim weiteren Gesetzgebungsverfahren die folgenden Anmerkungen zu berücksichtigen.

Nach dem Gesetzesentwurf wird für wasserrechtlich wesentliche Genehmigungen das Abgrenzungskriterium der Einwohnerzahl (i.H.v. 2.000 Einwohner) neu eingeführt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

Die Errichtung/Betrieb von öffentlichen Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 1 LWG)

Die Errichtung/Betrieb von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 2 Satz 1 LWG)

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen bei Schmutz- und Mischwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2.000 Einwohnern (§§7, 8 i.V.m. §3 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Nach der alten Zuständigkeitsverordnung war für Entscheidungen betreffend des Einbringens und Einleitens von Stoffen in oberirdische Gewässer die Bezirksregierung zuständig, wenn "mehr als insgesamt zweihundert Kubikmeter in zwei Stunden" eingeleitet wurden. Insofern ist hier das Abgrenzungskriterium von einer mengenmäßigen Betrachtung in einen Maßstab nach Einwohnerzahlen verändert worden.

Im Hinblick auf die Sonderbauwerke im Kanalnetz führt dies in der Praxis bei einigen Wasserverbänden dazu, dass vor allem die Regenüberlaufbecken nunmehr vermehrt in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fallen werden. Im Ergebnis führt dies dann zu der wasserwirtschaftlich ungünstigen Situation, dass innerhalb eines Kanalnet-

zes die unterschiedlichen Sonderbauwerke, je nach Einwohnerzahl, in unterschiedliche Zuständigkeiten fallen werden. Dieses Auseinanderfallen der Zuständigkeiten wird nach unserer Einschätzung in der Regel auch nicht durch das sog. "Zaunprinzip" in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes aufgefangen. Denn der Anknüpfungspunkt für die Einbeziehung "kleinerer" Anlagen in den Zuständigkeitsbereich "größerer" Anlagen erfolgt nur dann, wenn diese Anlagen in einem "engen räumlichen Zusammenhang" zueinander stehen. Diese räumliche Nähe weisen die Sonderbauwerke aufgrund ihrer Lage im Kanalnetz normalerweise nicht zur Kläranlage auf.

Im Hinblick auf eine wasserwirtschaftliche Gesamtbetrachtung eines Kanalnetzes wäre es daher wünschenswert, wenn statt der "räumlichen Nähe" ein betriebsbezogener und/oder organisatorischer Ansatz gewählt würde. Dieser Gedanke ist dem Gesetzesentwurf auch nicht fremd und kommt in der Regelung des § 2 Abs. 3 des Entwurfes betreffend die Anlagen Dritter zum Ausdruck. Allerdings handelt es sich in dieser Regelung um ein zusätzliches Kriterium, welches kumulativ neben der "räumlichen Nähe" erfüllt werden muss. Hilfreich wäre es aus Sicht der **agw** jedoch nur, wenn ein betriebsbezogener Ansatz ein alleiniges Kriterium bildet und zwar losgelöst von dem Näheprinzip.

Bezüglich des Gewässerausbaus und der Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach § 31 WHG wird es ebenfalls zu marginalen Kompetenzverschiebungen kommen. Aufgrund der LWG-Novelle werden wir zukünftig Gewässer 1. und 2. Ordnung haben sowie "sonstige Gewässer" (quasi 3. Ordnung). Nach der neuen Zuständigkeitsverordnung fallen nunmehr die Gewässer 1. und 2. Ordnung in die Zuständigkeit der Bezirksregierungen und die "sonstigen Gewässer" denknotwendig in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Früher fielen nur die Gewässer der 1. Ordnung in die Zuständigkeit der Bezirksregierungen. Insoweit werden nunmehr Verfahren nach § 31 WHG für die Gewässer 2. Ordnung neu in die Zuständigkeit der Bezirksregierungen fallen.